



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR  
ABTEILUNGSLEITER STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

An die Abteilungen 4  
der Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 30.11.2023  
Name Dr. Tim Weirich  
Telefon +49 (711) 89686-2404  
E-Mail Tim.Weirich@vm.bwl.de  
Geschäftszeichen VM2-3953-33/2/35  
(Bitte bei Antwort angeben)

## **Fristgerechte Bauwerksprüfung nach DIN 1076 bei Ingenieurbauwerken an Bundes- und Landesstraßen - Stichtagsregelung**

### Allgemeines

- (1) Alle Ingenieurbauwerke an Bundes- und Landesstraßen in Baden-Württemberg werden nach DIN 1076 in regelmäßigen Abständen geprüft. Dazu gehören neben Brücken, Verkehrszeichenbrücken, Tunneln, Trogbauwerken, Stützbauwerken, Lärmschutzbauwerken auch sonstige Ingenieurbauwerke, wie Regenrückhaltebecken aus Stahlbeton, Schachtbauwerke, usw.
- (2) Andere Bauwerke, wie Durchlässe mit einer Öffnung oder einer lichten Weite von weniger als 2,00 m, Entwässerungsanlagen, Stützbauwerke mit weniger als 1,50 m sichtbarer Höhe, Lärmschutzbauwerke mit weniger als 2,00 m sichtbarer Höhe, Steilwälle, Erdbauwerke, Drahtgitterkörbe mit Steinfüllung (Gabionen), usw., unterliegen nach DIN 1076 keiner grundsätzlichen Prüfungs- und Überwachungspflicht und werden daher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kontrolliert.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden  
Telefon +49 (711) 89686-0 • Telefax +49 (711) 89686-9020 • E-Mail [poststelle@vm.bwl.de](mailto:poststelle@vm.bwl.de) • [de-mail-poststelle@vm.bwl.de](mailto:de-mail-poststelle@vm.bwl.de)  
[www.vm.baden-wuerttemberg.de](http://www.vm.baden-wuerttemberg.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

(3) Die Prüfungen der Ingenieurbauwerke sind aufgeteilt in:

– Hauptprüfungen (H)

Die erste Hauptprüfung erfolgt noch vor der Abnahme der Bauleistung, die zweite Hauptprüfung vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung. Danach sind die Ingenieurbauwerke jedes sechste Jahr einer Hauptprüfung zu unterziehen. Bei den Hauptprüfungen sind alle, auch die schwer zugänglichen Bauwerksteile, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Besichtigungseinrichtungen, Rüstungen und ähnlichem, handnah zu prüfen.

– Einfache Prüfungen (E)

Drei Jahre nach einer Hauptprüfung sind die Ingenieurbauwerke einer einfachen Prüfung zu unterziehen. Die Einfache Prüfung ist, soweit vertretbar, ohne Verwendung von Besichtigungsgeräten oder -einrichtungen als intensive, erweiterte Sichtprüfung durchzuführen

– Prüfung aus besonderem Anlass („Sonderprüfung“; S)

Eine Sonderprüfung erfolgt nach größeren, den Zustand der Bauwerke beeinflussenden Ereignissen ersetzen allerdings weder eine Haupt- noch eine einfache Prüfung.

– Prüfungen nach besonderen Vorschriften (V)

Diese gelten für maschinelle und elektrische Anlagen von Bauwerken, insbesondere an beweglichen Besichtigungseinrichtungen und an Verkehrszeichenbrücken.

### **Sicherstellung der fristgerechten Bauwerksprüfung nach DIN 1076**

(4) Im Hinblick auf die Sicherstellung der fristgerechten Bauwerksprüfung nach DIN 1076 bei Ingenieurbauwerken an Bundes- und Landesstraßen werden durch das Ministerium für Verkehr zukünftig zu einem **einheitlichen Stichtag** die SIB-Bauwerksdaten ausgewertet.

– Stichtagsauswertung an Bundes- und Landesstraßen

Das Ministerium für Verkehr führt jährlich zum **1. April** eine Auswertung der

SIB-Bauwerksdaten für Ingenieurbauwerke an Bundes- und Landesstraßen durch. Die Regierungspräsidien werden daher gebeten, jährlich bis zum **31. März** alle Bauwerksprüfungen und Bauwerksdaten an Bundes- und Landesstraßen in SIB-Bauwerke einzutragen.

- Sicherstellung der fristgerechten Bauwerksprüfung nach DIN 1076  
Im Hinblick auf die Sicherstellung der fristgerechten Bauwerksprüfung nach DIN 1076 werden die Ergebnisse der Auswertung jährlich (in der Regel im April/Mai eines Jahres) mit den Regierungspräsidien **in Einzelgesprächen** final abgestimmt. Über die zum Stichtag nicht abgeschlossenen Prüfungen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls durch die Regierungspräsidien zu berichten.

### **Schlussbestimmung**

- (5) Die Regelungen treten mit 31.12.2023 in Kraft.
- (6) Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV RE-StB BW vom 1. Juli 2008 in der LisRe-StB-BW im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 2 des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg, und dort im Sachgebiet 5, Brücken- und Ingenieurbau, Bereich 7, Überwachung, Prüfung eingestellt.

gez. Andreas Hollatz